

**Relevant für:**

Erbschaftsteuer 2016-2020

## Erbanteil (Anlage Erwerber)

In Zeile 23 der **Anlage Erwerber** ist der jeweilige **Erbanteil** (Erbquote) des Erben einzugeben. Durch die Erfassung eines Erbanteils wird ein Erwerber im Programm als **Erbe** qualifiziert. D.h.: **Der Erbanteil ist bei jedem Erben zwingend einzugeben!**

### Ermittlung des Anteils am Nachlass

Grundsätzlich gehen die Vermögensgegenstände des Erblassers mit seinem Tod im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über und bilden den Nachlass (Erwerb durch Erbanfall, § 1922 BGB). Als erbschaftsteuerpflichtiger **Erwerb durch Erbanfall** i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG wird jedem Erben sein - nach seinem **Erbanteil** bemessener - Anteil am Nachlass (=Anteil am Steuerwert der Nachlassgegenstände und -verbindlichkeiten) zugerechnet.

**Teilungsanordnungen** des Erblassers sind - ebenso wie das Ergebnis einer Erbauseinandersetzung - für die Besteuerung **nicht relevant** (R E 3.1 Abs. 1 und 3 ErbStR 2019, H E 3.1 (1) bis (5) ErbStH 2019), d.h. es bleibt immer bei der Aufteilung aller Nachlassgegenstände nach Erbanteilen auf die Erben, auch wenn aufgrund einer Teilungsanordnung bestimmte Gegenstände bestimmten Erben zugeschlagen wurden.

### Bestimmung der Erbanteile

Der Erbanteil ergibt sich, wenn keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) vorliegt, aus den Regeln zur **gesetzlichen Erbfolge** (§§ 1924 ff BGB).

Wenn eine **Verfügung von Todes wegen** vorhanden ist, sind darin im Regelfall die Erbanteile festgelegt (Erbeinsetzung, § 1937 BGB).

Sollten die Erbanteile in der Verfügung von Todes wegen fehlen, können sie nach R E 3.1 Abs. 2 ErbStR 2019 aus dem Verhältnis der durch Teilungsanordnungen zugewiesenen Nachlassgegenstände (Verkehrswerte) zum gesamten Nachlass (Verkehrswert) ermittelt werden, wenn die Teilungsanordnungen zugleich als Erbeinsetzung zu beurteilen sind (Beispiel in H E 3.1 (2) ErbStH 2019). Auch in diesem Fall sind aber die Teilungsanordnungen für die Ermittlung des Erwerbs durch Erbanfall unbeachtlich.

### Sonderfall: Ausgleichung

Sollten Zuwendungen unter Lebenden unter den miterbenden Abkömmlingen auszugleichen sein, sind für die Erbschaftsteuer Teilungsanteile zu ermitteln, die von den Erbanteilen abweichen (R E 3.1 Abs. 5 ErbStR 2019). Ein Fallbeispiel finden Sie in H E 3.1 (5) ErbStH 2019.

Copyright © DATEV eG